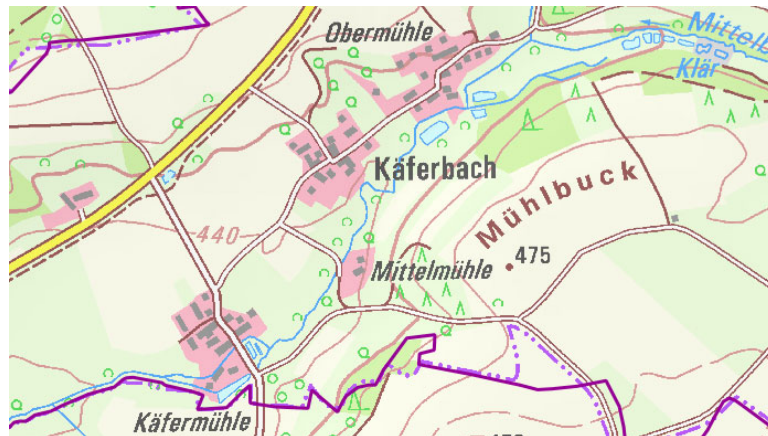


I. Amtliche Bekanntmachung

Ortsteilsatzung Käferbach gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB

Offenlegung gem. § 34 Abs. 6 Satz 1, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, § 3 Abs. 2 BauGB



Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 25.10.2022 den Entwurf der Ortsteilsatzung Käferbach gebilligt. Ziel der Ortsteilsatzung Käferbach ist eine moderate Nachverdichtung und Gewinnung von bebaubaren Flächen und somit eine Sicherstellung der geordneten städtebaulichen Entwicklung.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die Unterlagen nach §3 Abs. 2 Satz 1 BauGB (wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen sind nicht vorhanden) in der Fassung vom 17.01.2023 sind auf der **Internetseite der Stadt Ansbach unter Bauen & Wohnen, Bauleitplanung, Aktuelle Bauleitplanverfahren von Montag, den 30.01.2023 bis einschließlich Freitag, den 03.03.2023** abrufbar und einsehbar.

Weiterhin können die Unterlagen während dieses Zeitraums in der Stadtverwaltung, Nürnberger Str. 32, EG / Gang, zu den Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr, Montag von 13.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 13.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden. Auskünfte zu der Planung werden im Amt für Stadtentwicklung und Klimaschutz, Nürnberger Str. 32, 3. Stock, Zimmer 3.06 erteilt (Tel. Nr. 0981/51377).

Während der Auslegungsfrist können Einwendungen bzw. Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Ansbach, Amt für Stadtentwicklung und Klimaschutz, Nürnberger Str. 32, 91522 Ansbach oder per Mail an stadtentwicklungsamt@ansbach.de abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Ortsteilsatzung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte oder nicht kennen musste und der Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Ortsteilsatzung nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i.V. mit §3 BauGB und des BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahmen ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.